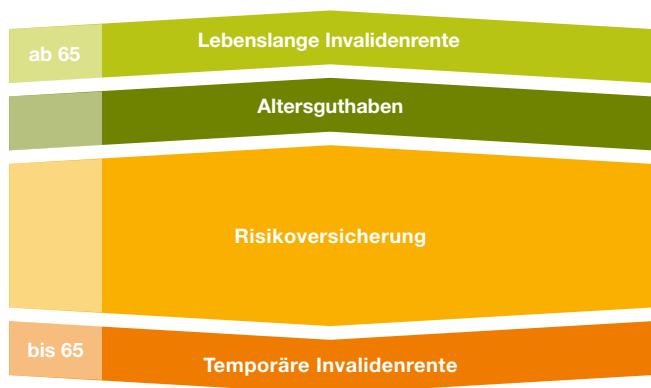


Invalidität

Versicherte, die zu mindestens 40 % erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Im Alter 65 wird die Invalidenrente mittels des fortgeführten Altersguthabens und den im Alter 65 gültigen Umwandlungssätzen neu festgelegt.

Invaliditätsleistungen



Wer hat Anspruch auf Invalidenleistungen?

Als invalid gilt, wer wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend.

Wie wird der Rentenanspruch berechnet?

Die Pensionskasse richtet je nach Grad der Invalidität eine volle oder eine Teilrente wie folgt aus:

IV-Grad	Rentenanspruch (in % einer ganzen Invalidenrente)
40%–49%	25 % + 2.5 % pro Prozentpunkt, um den der IV-Grad über 40 % liegt (z.B. IV-Grad 41 % = Rentenanspruch 27.5 %)
50%	50 %
51%–69%	Prozentualer Rentenanspruch entspricht dem IV-Grad (z.B. IV-Grad 53 % = Rentenanspruch 53%)
70%–100%	100 %

Welche Invalidenleistungen werden ausbezahlt?

Bei einer 100 % Invalidität werden bis zum 65. Altersjahr folgende Leistungen ausgerichtet

- Temporäre Invalidenrente in Höhe von 60 % des versicherten Lohnes zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit
- Das Altersguthaben wird durch die Pensionskasse mit Beiträgen («Standard»/Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) bis zum Erreichen des 65. Altersjahres weiter geführt und verzinst.

Bei einer Teilinvalidität werden die Leistungen entsprechend dem angerechneten Invaliditätsgrad erbracht (IV-Rentenanspruch).

Wie hoch ist die Rente ab dem 65. Altersjahr?

Im Alter 65 wird das weiter geführte Altersguthaben mit den dann gültigen Umwandlungssätzen neu festgelegt. Die Invalidenrente besteht ab dann aus der Grund-Invalidenrente und der Zusatz-Invalidenrente.

Haben Vorbezüge einen Einfluss auf die Invaliditätsleistungen?

Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge oder als Folge einer Scheidung haben keinen Einfluss auf die Höhe der Invalidenrente.

Werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet?

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes wird eine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Diese betragen 20 % der bezogenen temporären Invalidenrente für jedes Kind. Ein vorzeitiger Ab- oder Unterbruch der Ausbildung ist uns umgehend zu melden.



Ab wann wird die temporäre Invalidenrente ausbezahlt?

Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse wird frühestens nach Ablauf der vertraglichen Lohnfort- bzw. der Krankentaggeldzahlung ausgerichtet.

Wie werden die Renten ausbezahlt?

Die Renten werden in monatlichen, auf ganze Franken gerundete Raten jeweils am 25. eines Monats ausgerichtet.

Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf Wunsch und Risiko des Versicherten kann die Auszahlung unter Kostenfolge ins Ausland überwiesen werden.

Was geschieht bei einer Überversicherung?

Gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind die Ansprüche auf Invalidenleistungen der Pensionskasse zu kürzen, insofern sie zusammen mit den Leistungen der SUVA und der eidgenössischen Invalidenversicherung 100 % des mutmasslich erzielbaren Einkommens des Versicherten übersteigen (Überversicherungsverbot).

Welche Einkünfte werden zur Prüfung einer Überversicherung angerechnet?

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und gleicher Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses (Unfall oder Krankheit) ausgerichtet werden, wie

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien die Firma mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Weiterhin werden erzielte Erwerbseinkommen sowie allenfalls Leistungen der Arbeitslosenversicherung angerechnet.

